

Vorschriften des Jugendschutzes (Auszug)

nicht erlaubt

	Geschützte Altersgruppen	Kinder unter 14 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauf- tragten Person		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauf- tragten Person		Jugendliche ab 16 unter 18 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauf- tragten Person		
	Gefährdungsbereiche							Ausnahmsweise erlaubt
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs.4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffent- lichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs.3).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen aner- kannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs.3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendge- fährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegren- zungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendge- fährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1.1	Abgabe und Verzehr brannt- weinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwie- gend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1.2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.					***		*** in Begleitung einer personen- sorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveran- staltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J.	ab 6 Jahre: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme, die mit "Info-" oder "Lehr- programm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) bei Filmen "ab 12 Jahren" Anwesen- heit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ab 6/12/16 J.	Datenträger, die mit "Info-" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).						

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Autor:
Klaus Hinze, Aktion Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsstelle Brandenburg e. V.



Herausgegeben von:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
Mühlendamm 3, D-10178 Berlin



www.bag-jugendschutz.de



Liebe Eltern,

welche Veränderungen bringt das neue Jugendschutzgesetz? Ihnen als Erziehungsberechtigten gibt das neue Jugendschutzgesetz mehr Entscheidungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung! Das Jugendschutzgesetz soll Sie als Eltern/ Personensorgeberechtigte bei Ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen. Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken hat der Gesetzgeber die bisherigen Zeit- und Altersgrenzen bestätigt. Sie sollen Ihnen als Hilfe und Orientierung dienen. Für Gewerbetreibende sind diese Zeit- und Altersgrenzen verbindlich. Allerdings steht der Schutzgedanke des Jugendschutzgesetzes manchmal dem Wunsch Ihres Kindes entgegen, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen. Wenn Sie Ihr Kind zu diesen Veranstaltungen begleiten, können Sie einige dieser Zeit- und Altersgrenzen aufheben. Vielleicht haben Sie jedoch nicht immer Lust, Zeit oder Gelegenheit, Ihr Kind selbst zu begleiten. Dann können Sie als Eltern eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen.



Einige Beispiele:

- *Ihr 5jähriges Kind möchte mit der Familie des Freundes ins Kino gehen, einen Zeichentrickfilm ansehen.*
- *Der ältere, erwachsene Cousin ist zu Besuch. Ihr 17jähriger Sohn zeigt ihm die neue Diskothek, beide bleiben dort vereinbarungsgemäß bis 1.00 Uhr und kommen dann nach Hause.*
- *Ihr Kind nimmt an einer Freizeitmaßnahme des Sportvereins unter Anleitung der Betreuer/innen teil, die ganze Gruppe besucht eine Tanzveranstaltung im Jugendzentrum.*

In all diesen Beispielen haben Sie als Eltern einen „Erziehungsauftrag“ an die begleitenden Erwachsenen erteilt, diese übernehmen für diesen Anlass Erziehungsaufgaben.

In folgenden Fällen können Sie einen Erziehungsauftrag erteilen:

- Mit der erziehungsbeauftragten Person darf ihre Tochter oder ihr Sohn z. B. auch dann ins Kino gehen, wenn sie oder er noch nicht sechs Jahre alt ist; dies ist ansonsten nur mit den Eltern erlaubt.
- Unabhängig von der Altersfreigabe eines Films dürfen Kinder (ab sechs Jahren) nur in Kinovorstellungen, wenn der Film vor 20:00 Uhr beendet ist, Jugendliche unter 16 Jahren, wenn der Film vor 22:00 Uhr beendet ist und Jugendliche ab 16 Jahren, wenn der Film vor 24:00 Uhr beendet ist. Auch diese Vorschrift wird außer Kraft gesetzt, wenn Sie das Kind selbst begleiten oder eine erziehungsbeauftragte Person benennen.
- Mit einer erziehungsbeauftragten Person dürfen ihre Kinder, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Diskotheken, Tanzveranstaltungen und Gaststätten besuchen. Dies lässt das Jugendschutzgesetz

ansonsten nur zu, wenn die Kinder oder Jugendlichen von einem Elternteil begleitet werden.

Bei Jugendlichen ab 16 Jahren gelten für den Besuch dieser Angebote gesetzliche Zeitgrenzen. Diese Zeitgrenze (24:00 Uhr) gilt nicht, wenn die Jugendlichen von einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Bitte bedenken Sie vor dem Erteilen eines Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
- Beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disko-Besuchen) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Auch wenn Ihr Kind von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren und keine branntweinhaltenen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren!
- Überzeugen Sie sich, dass die von Ihnen beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.
- Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern unter 6 Jahren spielt eine große Rolle, dass bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden können. Kinder in diesem Alter sind auf Grund ihres Entwicklungsstandes meist noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität

zu unterscheiden. Der Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, dies zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Wenn Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung (z. B. Kindergarten oder Hort), ein Jugendzentrum, eine Jugendgruppe oder den Sportverein besucht, beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht regelmäßig auch einen Erziehungsauftrag.

Das Jugendschutzgesetz stellt rechtliche Bedingungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Deshalb müssen Sie als Eltern überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen, was Sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen, aber auch, ob sie der Begleitperson vertrauen können. Diese Frage mündet in der Anforderung, dass Sie als Personensorgeberechtigte/Eltern mit der Begleitperson eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung Ihres Kindes treffen. Diese Vereinbarung ist Grundlage für den Erziehungsauftrag und muss auf Verlangen nachgewiesen werden können. Der Gesetzgeber hat dafür keine bestimmte Form vorgeschrieben, sie können dies mündlich oder schriftlich tun. Sinnvoll ist auch, gerade bei mündlicher Erteilung des Erziehungsauftrages, dass Sie telefonisch erreichbar sind, falls der Diskothekenbetreiber oder die Mitarbeiterin an der Kinokasse sich rückversichern wollen, ob die Angaben Ihres Kindes oder der erziehungsbeauftragten Person stimmen.

